

*Betreff:***Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz*Datum:*

15.11.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

Beschluss:

„Das Förderprogramm für regenerative Energien (TOP 21, Drucksache-Nr.: 15068/12 Änderungsantrags-Nr.: 2074/12) wird um die Förderrichtlinie zur Förderung von PV-Batteriespeichern ergänzt. Die Laufzeit der bestehenden Förderrichtlinie zur „Förderung des hydraulischen Abgleichs und dem Heizungspumpentausch“ wird nicht verlängert. Die zeitliche Befristung auf den 31. Dezember 2016 der Förderrichtlinien „Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaikanlagen“ und „Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaik-Carports“ wird unter dem Punkt „Inkrafttreten der Richtlinien“ jeweils gestrichen.“

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 28.02.2012 ein Förderprogramm für Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung beschlossen (TOP 21, Drucksache-Nr.: 15068/12, Änderungsantrags-Nr.: 2074/12). Die Verwaltung wurde aufgefordert, Vorschläge für entsprechende Förderrichtlinien vorzulegen, die eine Doppelförderung ausschließen sollen.

Durch Übertragung nicht abgerufener Fördermittel stehen unter dem Projekt 4S.610032 Förderprogramm für regenerative Energien im Haushaltsplanentwurf der Verwaltung für das Jahr 2017 noch einmal 79.100 EUR zur Verfügung.

Die Braunschweiger Förderrichtlinie „Förderung des hydraulischen Abgleichs und Heizungspumpentausch“ hat seit Inkrafttreten wirkungsvoll die Umsetzung wichtiger Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz von Heizungen befördert. Sie wurde bisher 60 Mal in Anspruch genommen. Aus gutem Grund hat der Bund aber mittlerweile die zuvor bestehende Lücke in diesem Bereich geschlossen. Am 01.08.2016 trat das BAFA-Förderprogramm „Heizungsoptimierung“ in Kraft, so dass jetzt eine Doppelförderung zur geltenden Braunschweiger Förderrichtlinie besteht. Beschlussbedingt ist diese Förderung daher einzustellen. Die Verwaltung schlägt stattdessen eine neue Richtlinie zur Förderung von PV-Speichern vor.

Gerade unter Berücksichtigung der geringen Vergütungssätze über das EEG sind Stromspeicher ein wichtiges Argument für den weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen. Auch für das Stromversorgungssystem und die Netzstabilität ist die Vermeidung von Solarstromspitzen durch dezentrale Speicher von zunehmender Bedeutung. Eine Speicherförderung ist daher sinnvoll und zudem kongruent mit dem o. g. Ratsbeschluss.

Begründung für eine eigene Förderrichtlinie von PV-Batteriespeichern

- Es existiert zwar bereits eine Bundesförderung für PV-Speicher, diese ist auf einen Tilgungszuschuss bei einer KfW-Kreditaufnahme begrenzt. Damit ist der Zwang verbunden, einen Kredit aufzunehmen und eine Bank einzuschalten. Die Kreditaufnahme (inkl. Zinslast) beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit von Stromspeichern. Für Bürgerinnen und Bürger, die ihren Solarspeicher aus Eigenmitteln finanzieren möchten, existiert bisher folglich keine Fördermöglichkeit.
- Die PV-Anlagenbetreiber/-innen müssen sich darüber hinaus verpflichten, ihre Einspeisung auf 50 % für 20 Jahre abzuriegeln, wenn sie einen von der KfW geförderten Speicher installieren wollen. Dadurch entgehen ihnen Einnahmen aus der über das EEG gewährten Einspeisevergütung, wodurch sich der Vorteil des Tilgungszuschusses weiter verringert.

Vor diesem Hintergrund wird die folgende Förderung vorgeschlagen:

Maßnahme	Höhe eines möglichen Zuschusses	Bemerkungen
Förderung von PV-Batteriespeichern	25 Prozent der Nettoinvestitionskosten, maximal 4.000,00 EUR.	Die Förderung erfolgt nicht als Tilgungs-, sondern als Nettoinvestitionskostenzuschuss. Eine dauerhafte Begrenzung der Einspeiseleistung ist nicht erforderlich.

Leuer

Anlage/n:

Richtlinienentwurf für Zuschüsse zur Installation von PV-Batteriespeichern

Richtlinie für Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

Richtlinie für Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaik-Carports

Richtlinie für Zuschüsse zur Installation von Photovoltaik-Batteriespeichern

1 Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung von Batteriespeichern für Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet. Die Speicher sollen die Attraktivität von selbst erzeugtem Solarstrom steigern und den Bau von Solarstromanlagen befördern. Diese sollen zum Schutz der Erdatmosphäre und zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beitragen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der geförderte Stromspeicher muss in einem Gebäude im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig installiert werden.

Pro Gebäude kann nur ein Förderzuschuss für jeweils einen Solarstromspeicher beantragt werden.

Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Kumulation mit anderen Fördermitteln ist nicht möglich.

4 Besondere Fördervoraussetzungen

Die Installation eines Solarspeichers kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 4.1 Der Batteriespeicher wurde zusammen mit einer neuen PV-Anlage angeschafft. Eine Nachrüstung von Anlagen ist nur förderfähig, wenn diese nach dem 31.12.2012 in Betrieb gegangen sind.
- 4.2 Die maximal förderfähige PV-Anlagennennleistung beträgt 30 kWp.
- 4.3 Geförderte Speicher müssen durch den Hersteller mit einer Zeitwertersatzgarantie von mindestens 10 Jahren ausgestattet sein.
- 4.4 Gebrauchte PV-Speicher, Prototypen oder Batteriespeicher aus Eigenbau erhalten keine Förderung.

5 Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten von PV-Batteriespeichern gewährt. Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen. Die Förderung beträgt:

25 Prozent der Nettoinvestitionskosten, maximal 4.000,00 EUR je Vorhaben

6 Weitere Bedingungen

Es werden nur Vorhaben gefördert, die nicht vor Antragsstellung und Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie durchgeführt/installiert worden sind.

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck bereitstehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein

Rechtsanspruch. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Antragsunterlagen bearbeitet.

7 Antrag

Vor Maßnahmenbeginn ist ein schriftlicher Antrag zu richten an:

*Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig*

Dieser besteht aus einem Kostenvoranschlag des ausführenden Betriebs.

Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie eine Erklärung des Fachunternehmens über die Absolvierung der für die Installation erforderlichen Schulung und die Einweisung des Antragsstellenden einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass Zeichnungen, Modelle, Computerdarstellungen oder vergleichbare ergänzende Darstellungen beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen oder Pächter-/innen der Gebäude sind, in denen die Installationen/Dienstleistungen durchgeführt werden sollen. Pächter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8 Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung.

Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

Richtlinie für Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

1 Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung (Projektierung, Anschaffung, Installation) von Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom durch finanzielle Hilfen für die Installation der unten definierten Anlagenformen. Mit den geförderten Anlagen soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarstrom erhöht werden, um weitere Potenziale für die Nutzung von Solarstrom zu erschließen. Die Intensivierung der Erzeugung von Solarstrom soll zum Schutz der Erdatmosphäre und zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beitragen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Errichtung der Photovoltaikanlage muss auf einer Dachfläche oder an einer Außenfassade eines bereits bestehenden Gebäudes im Gebiet der Stadt Braunschweig erfolgen. Die Förderung einer Erweiterung von bestehenden Anlagen ist nicht vorgesehen.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Kumulationen mit anderen Förderprogrammen anderer Fördergeber sind jedoch dann möglich, wenn ansonsten der Fördergegenstand zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht wirtschaftlich realisiert werden kann.

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder alte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit kann ein Förderzuschuss beantragt werden.

4 Besondere Fördervoraussetzungen

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die aktuellen Bestimmungen und Richtlinien zu Anlagentyp, -installation und -betrieb werden eingehalten,
- b) die Ausrichtung des zur Installation ausgewählten **Daches** ist in Ost/West-Richtung (Toleranzbereich: (West: +150° bis +30°); (Ost: -150° bis -30°),
- c) die Ausrichtung der zur Installation ausgewählten **Fassade** ist nicht in Nord-Richtung (Toleranzbereich: (West +150° bis 0°); (Ost -150° bis 0°),
- c) die Installation erfolgt nicht auf einem Flachdach.

...

5 Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt. Sie beträgt 300 € pro installiertem kWp. Förderfähig sind:

Photovoltaikanlagen auf Ein- oder Mehrfamilienhäusern

6 Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Zuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sind. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Installationsvorhaben können im Jahr der Investitionen nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

7 Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Anwesen sind, auf denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Vor Maßnahmebeginn ist ein schriftlicher Antrag zu richten an:

*Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig*

Dieser besteht aus einem Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit der Angabe der installierten Spitzenleistung. Die baurechtliche Genehmigung ist - soweit erforderlich - vorzulegen. Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie eine Bestätigung über die Inbetriebnahme der Anlage durch den ausführenden Betrieb vorzulegen.

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

...

8 Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung.

Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

Richtlinie für Zuschüsse zur Errichtung von Photovoltaik-Carports

1 Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung (Projektierung, Anschaffung, Installation) von Unterstellmöglichkeiten mit integrierter Erzeugung von Solarstrom durch finanzielle Hilfen für die Installation der unten definierten Anlagenformen. Mit den geförderten Anlagen soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarstrom in Verbindung mit Elektromobilität erhöht werden, um weitere Potenziale für die Nutzung von Solarstrom zu erschließen. Die Intensivierung der Erzeugung von Solarstrom soll zum Schutz der Erdatmosphäre und zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beitragen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine neu gebaute Unterstandsmöglichkeit – für Autos und andere Fahrzeuge – mit integrierten PV-Modulen handeln. Die Förderung der Installation von Photovoltaikmodulen auf einer bestehenden Überdachung sowie einer Erweiterung von bestehenden Anlagen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Installation muss im Gebiet der Stadt Braunschweig erfolgen.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Kumulationen mit anderen Förderprogrammen anderer Fördergeber sind jedoch dann möglich, wenn ansonsten der Fördergegenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht wirtschaftlich realisiert werden kann.

Bei dem errichteten System muss es sich um ein marktfähiges System handeln, welches bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder alte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit kann ein Förderzuschuss beantragt werden.

4 Besondere Fördervoraussetzungen

Die Errichtung eines Photovoltaik-Carports kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) alle notwendigen baurechtlichen Genehmigungen liegen vor,
- b) die aktuellen Bestimmungen und Richtlinien zu Anlagentyp, -installation und -betrieb der Photovoltaikanlage werden eingehalten,
- b) die Anlage ermöglicht das Aufladen von Autos oder anderen Elektrofahrzeugen über eine entsprechende Ladeinfrastruktur,
- c) der Carport ist zu mindestens zwei Seiten offen.

...

5 Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt. Sie beträgt 25 % der Investitionskosten, maximal jedoch 3000 € pro Anlage.

Förderfähig sind:

Photovoltaik-Carports

6 Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßen Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Zuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sind. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Installationsvorhaben können im Jahr der Investitionen nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

7 Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Anwesen sind, auf denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Vor Maßnahmebeginn ist ein schriftlicher Antrag zu richten an:

*Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Verwaltung
Bohlweg 30
38100 Braunschweig*

Dieser besteht aus einem Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit der Angabe der installierten Spitzenleistung. Die baurechtliche Genehmigung ist - soweit erforderlich - vorzulegen.

...

Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie eine Bestätigung über die Inbetriebnahme der Anlage durch den ausführenden Betrieb vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8 Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung.

Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.